Bundesnetzagentur

Die Beihilfestellen informieren

Pflegeunterstützungsgeld

Seit dem 01.01.2015 ist eine Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld vom Gesetzgeber eingeführt.

Diese Leistung soll für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen einem nahen Angehörigen eines Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person zukommen, die in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder aber auch eine pflegerische Versorgung sicherstellt [1].

Da für diese Zeit vom Arbeitgeber des Pflegenden in der Regel kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist das Pflegeunterstützungsgeld als Entgeltersatzleistung gedacht [2].

So können bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Pflegenden folgende Leistungen in Anspruch nehmen.

1. Pflegeunterstützungsgeld, Auszahlung direkt an Pflegenden
2. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Auszahlung an die Versicherung
3. Beiträge zur Rentenversicherung, Auszahlung an die Rentenversicherungsträger
4. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Auszahlung an die Bundesagentur für Arbeit

Verfahren

Maßgeblich für die Leistung der Beihilfestelle ist eine vorherige Leistung der zuständigen Pflegekasse.

Die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen teilt der zuständigen Beihilfestelle grundlegende Daten mit. Der Inhalt der Mitteilung ergibt sich aus § 44a Absatz 7 Sozialgesetzbuch (SGB) XI[3].

Gleichzeitig stellt der Pflegende einen Antrag auf Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes bei der Beihilfestelle. Er muss folgende Angaben des Beziehers von Pflegeunterstützungsgeld beinhalten, damit die Sozialabgaben korrekt zugeordnet werden können:

- Zuständige Krankenkasse und die eigene Krankenversicherungsnummer
- Zuständiger Rentenversicherungsträger
- Sozialversicherungsnummer
- Angaben zum betroffenen Beihilfeberechtigten: Name, Geburtsdatum, Adresse

Höhe

Die Höhe der Leistung beträgt 90% des entfallenen Nettoarbeitsentgeltes, darf jedoch nicht höher sein als 70% der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung.

Von diesem Betrag für das Pflegeunterstützungsgeld wird durch die Beihilfestelle der Anteil für die drei Sozialabgaben errechnet und der hälftige Anteil des Arbeitgebers abgeführt.

Der vom Pflegenden zu tragende hälftige Anteil wird nicht an den Antragsteller ausbezahlt, sondern direkt zusammen mit dem Anteil, den die Beihilfestelle trägt, an die Institutionen überwiesen.

Die Beihilfestellen

[1] Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) - § 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
(1) Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.
(2) Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzulegen.
(3) Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer Vereinbarung ergibt. Ein Anspruch der Beschäftigten auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld richtet sich nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

[2] Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) - § 3 Absatz 3
Für kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes, die oder der für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches beanspruchen kann, Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage. Wenn mehrere Beschäftigte den Anspruch nach § 2 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend machen, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenzt. Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag, der unverzüglich zu stellen ist, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Pflegezeitgesetzes von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen gewährt. Für die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes gilt § 45 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Fünften Buches entsprechend.

---

[3] § 44a Absatz 7 SGB XI

Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben in den Fällen, in denen ein Leistungsbezieher nach Absatz 3 einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegt, der Anspruch auf Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge hat, und für den Beiträge anteilig getragen werden, im Antragsverfahren auf Pflegeunterstützungsgeld von dem Pflegebedürftigen die zuständige Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder den Dienstherrn unter Hinweis auf die beabsichtigte Information dieser Stelle über den beitragspflichtigen Bezug von Pflegeunterstützungsgeld zu erfragen. Der angegebenen Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem angegebenen Dienstherrn sind bei Feststellung der Beitragspflicht folgende Angaben zum Leistungsbezieher mitzuteilen:

1. die Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. der Familien- und der Vorname,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. die Anschrift,
6. der Beginn des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld und
7. die Höhe des dem Pflegeunterstützungsgeld zugrunde liegenden ausgefallenen Arbeitsentgelts.